

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/82, UV 2015/83 vom 28. November 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_82, UV 2015_83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_82,UV_2015_83)

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/82, UV 2015/83 du 28 novembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/82, UV 2015/83 del 28 novembre 2017

Regeste

Art. 10, Art. 36 Abs. 1 UVG. Ist zur Heilung einer unfallbedingten Schädigung (Meniskusriß) eine weitere Operation indiziert (Korrektur einer Valgusstellung), ist die Unfallversicherung auch dafür leistungspflichtig (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. November 2017, UV 2015/82 und UV 2015/83).

Erwägungen

E. 1

Beide Beschwerden richten sich gegen denselben Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin. Es geht um dieselben Rechtsfragen und die Vorbringen des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin sind in beiden Fällen im Wesentlichen dieselben. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (vgl. BGE 128 V 126 E. 1 und 128 V 194 E. 1, je mit Hinweisen).

E. 2

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss den Übergangsbestimmungen werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor Inkrafttreten der Änderung ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend steht ein Unfall vom 28. November 2014 zur Diskussion. Es finden daher die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin legte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. November 2015 die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen und Grundsätze (Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen, Beweismass/Beweislast, Beweiswert Arztberichte, Unfallbegriff, unfallähnliche Körperschädigung, Kausalzusammenhang etc.) richtig dar (act. G 1.2). Darauf wird verwiesen.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin erklärt sich mit Beschwerdeantwort vom 23. März 2016 bereit, die Kosten aus UVG für die Meniskusverletzung am linken Knie zu übernehmen. Sie beantragt die Gutheissung der Beschwerden in dem Sinne, als die Anerkennung der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der linksseitigen lateralen Meniskusläsion beantragt werde. Dem ist zu folgen und darüber grundsätzlich nicht mehr zu befinden. In Bezug auf die Meniskusverletzung ist damit zumindest von einer

unfallähnlichen Körperschädigung, die in einem vorausgesetzten (teil)kausalen Zusammenhang mit dem Ereignis vom 28. November 2014 steht, auszugehen, womit die Beschwerdegegnerin dafür leistungspflichtig ist (Art. 6 Abs. 1 und 36 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 UVV). Dafür spricht insbesondere auch der Bericht von Dr. D.____ vom 26. November 2015, welcher die Radiärverletzung des Aussenmeniskus als typischerweise traumatisch bedingt qualifiziert und ausführt, dass degenerative Meniskusverletzungen ganz anders aussehen würden (UV-act. M14). Es sind keine Gründe ersichtlich, die an dieser Beurteilung Zweifel aufkommen liessen. Insbesondere ist Dr. D.____ – im Gegensatz zu Dr. F.____ – Kniespezialist. Dasselbe trifft zwar auch auf Dr. G.____ zu. Von ihm sind jedoch keine eigenen Berichte in den Akten. Dr. F.____ verweist lediglich darauf, dass Dr. G.____ mit seiner Einschätzung einig gehe (UV-act. M9). Dies reicht indes nicht, Zweifel an der Beurteilung von Dr. D.____ zu wecken. Einzig streitig bleibt damit die Frage, ob die Beschwerdegegnerin auch für die anlässlich der Operation vom 8. April 2015 operativ durchgeführte Osteotomie leistungspflichtig ist.

E. 5

5.1 Der Versicherte hat Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen, worunter auch die Behandlung im Spital zählt (Art. 10 Abs. 1 lit. c UVG). Besteht eine klare medizinische Indikation für eine Behandlung, kann von der Zweckmässigkeit ausgegangen werden (vgl. ALEXANDRA RUMO-JUNGO/ANDRÉ PIERRE HOLZER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2012, S. 99 f.). Die Zweckmässigkeit der Operation am linken lateralen Meniskus mittels Meniskusnaht wird nicht (mehr) bestritten und ist gegeben. Streitig bleibt die Frage, ob die zweifelsohne nicht durch das Unfallereignis vom 28. November 2014 verursachte valgische Beinachse, welche mittels Osteotomie und kombiniert mit der Meniskusnaht operativ angegangen wurde, für die Heilung des unfallkausalen Meniskusrisses ebenfalls zweckmässig war bzw. eine Heilung des unfallkausalen Meniskusschadens ohne Osteotomie nicht gewährleistet gewesen wäre. Erfolgte die gleichzeitige Durchführung der Osteotomie dagegen lediglich aus medizinischen Zweckmässigkeitsüberlegungen, ist die Beschwerdeführerin dafür nicht leistungspflichtig (vgl. BGE 134 V 8 E. 8.2 per analogiam). Zur Beantwortung dieser Frage stützen sich die Parteien auf je unterschiedliche ärztliche Berichte bzw. interpretieren sie die ärztlichen Berichte je unterschiedlich.

E. 5.2

5.2.1 Dr. D.____ spricht von einer unglücklichen Kombinationspathologie mit Radiärläsion des Meniskus und begleitender Valgusachse. Falls die Valgusachse so belassen werde, sei dies prognostisch äusserst ungünstig und werde zu einer relativ schnellen Degeneration des Kompartimentes führen (UV-act. M3). Das Risiko, dass eine alleinige Meniskusoperation zu einer Beschwerdepersistenz führe, sei äusserst gross. Auch die Prognose betreffend Arthroseentwicklung sei äusserst ungünstig (UV-act. M4). Die vorbestehende Valgusachse des Beschwerdeführers sei nicht unfallbedingt, spiele aber in der Kombination mit der vorliegenden Verletzung eine entscheidende Rolle. Ohne das Unfallereignis hätte das Knie noch eine unveränderte Funktion, wie es auch beim Gegenknie der Fall sei (act. G 1.3, UV-act. M14). Dr. E.____ unterstützt die Empfehlung von Dr. D.____ zur Arthroskopie mit Rekonstruktionsversuch des Meniskus mit Knievarisierung. Auch im Falle einer Nichtkonstruierbarkeit empfehle sich die Achsenkorrektur, um progredienten Schäden entgegen zu wirken (UV-act. M5).

5.2.2 Dr. D.____ und Dr.

E.____ sprechen sich damit bei Gefahr persistierender Beschwerden und progredienter Schäden für die Zweck- und Notwendigkeit der Knievarisierung auch für die Heilung des unfallkausalen Meniskusschadens bzw. der Meniskusnaht aus. Gerade bei einer Meniskusnaht, welche trotz des Zeitablaufs noch möglich war (UV-act. M10), sprechen sich die beiden Spezialisten für die Notwendigkeit der Osteotomie aus. Spielraum für eine andere Interpretation dieser Beurteilung, wie es die Beschwerdegegnerin in ihrer Duplik vom 18. Mai 2016 geltend macht (act. G 11 im Verfahren UV 2015/82), besteht nicht. Auch erweisen sich insbesondere die Beurteilungen von Dr. D.____ bei persönlichen Untersuchungen und umfassender Würdigung der Sachlage als schlüssig und nachvollziehbar. Daran ändert auch die auftragsrechtliche Vertrauensstellung zwischen dem behandelnden Facharzt und dem Beschwerdeführer nichts, nachdem im vorliegenden Fall die gebotene Objektivität und Distanz nicht in Zweifel zu ziehen ist und die Diagnosen und Einschätzungen auch von einer weiteren von ihm unabhängigen Fachperson gestellt/abgegeben wurden.

5.2.3 Die Berichte von Dr. F.____ vermögen daran nichts zu ändern. Zwar erwähnt er im Bericht vom 9. April 2015, dass bezüglich der Beseitigung der Beschwerden des linken Kniegelenkes eine zweiseitige Beinachsenkorrektur nicht zwingend notwendig sei, spricht indes auf der anderen Seite davon, dass bei einer Sanierung der Binnenläsion eine Beinachsenkorrektur ein wesentlicher Teil einer sinnvollen Behandlungsstrategie sei (UV-act. M9). Mit Bericht vom 16. Oktober 2015 führt er im Sinne der Ausführungen von Dr. D.____ zudem aus, dass eine Osteotomie durchgeführt worden sei, um der vorbestehenden Valgisation varisierend entgegenzuwirken und das Operationsergebnis am lateralen Meniskus zu schützen, da aufgrund der vorbestehend deutlich valgischen Beinachse eine gesunderhaltende Operation des lateralen Meniskus stark gefährdet gewesen wäre (UV-act. M13). Damit hält auch Dr. F.____ die Osteotomie beim Beschwerdeführer für zweckmässig bei operativer Rekonstruktion des Meniskus mittels Naht. Für diese Beurteilung spricht weiter, dass bei beidseitig valgischen Beinachsen (UV-act. M3) lediglich die linke operativ angegangen wurde, nämlich aufgrund des erlittenen Meniskusrisses bzw. der Heilung desselben (vgl. dazu Ziff 5 in UV-act. M 14). Anders gesagt hätte die linke Beinachse ohne das Unfallereignis nicht operiert werden müssen.

5.3 Zusammengefasst ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch die medizinischen Berichte erstellt, dass die durchgeführte Osteotomie für die Heilung des unfallbedingten Meniskusschadens im Sinne von Art. 10 Abs. 1 UVG notwendig und zweckmässig war, womit die Beschwerdegegnerin auch dafür leistungspflichtig wird. Damit hat die Beschwerdegegnerin bis zum Zeitpunkt, in dem die Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwarten lässt (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG), die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlung [inkl. Kosten für die Operation vom 8. April 2015 sowie Operation zur Materialentfernung] und Taggelder [Art. 16 Abs. 1 UVG; vgl. zur Arbeitsunfähigkeit act. G 9.1 f.]) dafür zu erbringen. Über allfällige weitere Leistungen (Integritätsentschädigung und Rente) ist erst mit dem Erreichen des medizinischen Endzustandes zu entscheiden.

E. 6

6.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen sind die Beschwerden unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 5. November 2015 gutzuheissen. Die Sache ist zur Prüfung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen (Heilbehandlung, Taggelder) an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

6.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

6.3 Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Es rechtfertigt sich, die Entschädigung

– wie in vergleichbaren Fällen üblich – auf pauschal Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Der Beschwerdeführerin, als einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Institution, steht keine Parteientschädigung zu (vgl. BGE 128 V 133 f. E. 5b). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerden werden unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 5. November 2015 gutgeheissen und die Sache zur Prüfung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.